

# Beitragsordnung

## Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. (VDB)



1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums.
2. Eine Änderung der Mitgliedsbeiträge muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung stehen.
3. **Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder**  
Es gelten die nachfolgenden Beitragssätze in gestufter Form:

|            |  |
|------------|--|
| Stufe I:   | 202,- € <sup>1</sup> bis zu einem Jahresumsatz von 100.000,- € |
| Stufe II:  | 202,- € bei einem Jahresumsatz über 100.000,- bis 250.000,- €  |
| Stufe III: | 333,- € bei einem Jahresumsatz über 250.000,- bis 500.000,- €  |
| Stufe IV:  | 488,- € bei einem Jahresumsatz über 500.000,- €                |

Maßgeblich für die Einstufung des jeweiligen Mitglieds in die Beitragsstufen ist der Nettjahresumsatz als Gesamtumsatz des Mitglieds, wozu alle getätigten Umsätze bei der Berechnung zu berücksichtigen sind. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem VDB spätestens alle vier Jahre die Nettjahresumsätze des jeweiligen Vorjahres zu melden. Der VDB wird die so erlangten Daten ausschließlich für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages verarbeiten und strikt vertraulich behandeln. Neumitglieder können bis zur Vollendung des ersten vollen Mitglieds- und Beitragsjahres in der niedrigsten Beitragsstufe geführt werden. Nach Ablauf des ersten vollen Mitglieds- und Beitragsjahres hat das Neumitglied dem Verband den Nettjahresumsatz des ersten vollen Mitglieds- und Beitragsjahres zu melden, wobei der Verband sodann eine Einstufung des Mitgliedes vornimmt. Ab diesem Zeitpunkt ergibt sich die Beitragshöhe des Mitglieds aus der konkreten Einstufung.

4. **Jahresbeitrag für außerordentliche Mitglieder**  
Der Jahresbeitrag für außerordentliche Mitglieder beträgt mindestens 299,- €. Höhere freiwillige Zahlungen sind möglich. Ordentliche Mitglieder, die durch Geschäftsaufgabe weiter als außerordentliche Mitglieder dem Verband angehören wollen, zahlen 50 % der geringsten Beitragsstufe einer ordentlichen Mitgliedschaft. Mitgliedsunternehmen des BSB – Bundesverband Schneidwarenfachhandels-Betriebe e.V. können außerordentliche Mitglieder mit einem Jahresbeitrag von 125,- € werden.
5. **Jahresbeitrag für Fördermitglieder**  
Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 36,- €. Höhere freiwillige

---

<sup>1</sup> Alle angegebenen Beträge in dieser Beitragsordnung, welche dem ideellen Bereich des Verbandes zuzuordnen sind (insbesondere die Nr. 3, 4 & 5) sind Nettobeträge. Es findet keine MwSt.-Berechnung & -ausweis statt. Verbandsdienstleistungen – wie derzeit NWR-Waffenbuch oder ProGun bleiben dagegen auch weiterhin MwSt.-pflichtig

# Beitragsordnung

## Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. (VDB)



Zahlungen sind möglich. Der Jahresbeitrag kann ausschließlich mittels eines automatisierten Zahlungsverfahrens entrichtet werden. Manuelle Zahlungen sind nicht möglich.

6. Die Kosten für die Ausstellung eines Ersatzmitgliedsausweises betragen 15,- €.
7. Mitgliedsbeiträge von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Rechnungen über erbrachte Dienstleistungen (z.B. Seminarleistungen; Waffenmarkt; NWR-Waffenbuch, etc.) sind grundsätzlich in einem automatisierten Zahlungsverfahren (z.B. SEPA-Lastschriftmandat) zu entrichten. Außerhalb des automatisierten Zahlungsverfahrens vorgenommene Zahlungen (z.B. durch Einzelüberweisung) erhöhen den zu entrichtenden Rechnungsbetrag um 10 %. Die Erhöhung wird auf der Zahlungsaufforderung gegenüber dem Mitglied gesondert ausgewiesen. Zurückgewiesene Zahlungen im automatisierten Zahlungsverfahren werden jeweils mit einer Kostenpauschale von EUR 10,00 berechnet.
8. Filialen gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung des VDB können den Leistungskatalog des VDB in Anspruch nehmen, wenn die Zentrale des Mitglieds den Beitrag der höchsten Beitragsstufe und für jede Filiale jeweils der Beitrag der geringsten Beitragsstufe entrichtet. Die Berechnung des Gesamt-Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Aufforderung an die Zentrale des Filialunternehmens.
9. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, so erhält dieses schriftlich oder per E-Mail eine erste Zahlungserinnerung, die ohne zusätzliche Kosten/Gebühren erfolgt. Jede weitere Zahlungserinnerung enthält eine vom Mitglied zu zahlende Mahngebühr in Höhe von EUR 5,00 sowie Verzugszinsen entsprechend § 288 BGB.
10. Im Falle einer unterjährigen Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine – auch nicht anteilige – Rückerstattung gezahlter Jahresbeiträge.

---

*Die Änderung der Mitgliedsbeiträge zu Nr. 3, 4 und 5, sowie deren Freistellung von der MwSt., der vorliegenden Beitragsordnung wurden im Rahmen der virtuellen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Wirkung zum 01.01.2022 am 25.11.2021 beschlossen.*

###

*Die vorliegende Beitragsordnung wurde genehmigt und beschlossen im Rahmen der Mitgliederversammlung am 13.10.2019 auf Schloss Grünau.*